

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 01.10.2020 (GVBl. I S. 714 f. vom 14.10.2020)

Aufgrund § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 1. Oktober 2020 (GVBl. I S. 714 f.) hat der Senat der Goethe-Universität diese Satzung zur Vergabe der Projektmittel am 21. April 2021 beschlossen:

§ 1 Verfahrensgrundsätze

- (1) Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz sind jeweils 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel auf zentraler und dezentraler Ebene als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die Vergabe der Projektmittel nach Satz 1 erfolgt innerhalb der Goethe-Universität auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Eine Berichterstattung zum Einsatz von Projektmitteln erfolgt zum Projektende und bei mehrjährigen Projekten jährlich gegenüber dem Präsidium.
- (3) Auf dezentraler Ebene berichtet die Dekanin / der Dekan und die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor der ABL dem Präsidium schriftlich eines jeden Jahres bis Ende Februar über den Einsatz der Projektmittel im vergangenen Haushaltsjahr im Fachbereich oder in der ABL.
- (4) Auf zentraler Ebene berichten die Empfängerinnen oder Empfänger der zentralen Projektmittel dem Präsidium schriftlich bis Ende Februar eines Jahres über die Verwendung der Mittel im vergangenen Haushaltsjahr.
- (5) Das Präsidium berichtet gegenüber dem Senat einmal jährlich über den Einsatz der Projektmittel.

§ 2 Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und 5 QSL-Gesetz sind folgende Maßgaben für die Zielsetzung des Einsatzes der Projektmittel zu beachten:
 - a. Die Projektmittel dienen zweckgebunden dazu, die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Studierenden die Voraussetzungen geschaffen werden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sichergestellt wird, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.
 - b. Die verfügbaren Projektmittel sind für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.
 - c. Beratung und Betreuung für die Studierenden sind zu intensivieren.
- (2) Die Vergabe der Projektmittel findet auf zentraler Ebene mindestens zweimal pro Jahr per Antragsverfahren und Entscheidung durch die zentrale Vergabekommission¹ statt. Die Vergabe der Projektmittel findet auf dezentraler Ebene mindestens einmal pro Jahr per Antragsverfahren und Entscheidung durch die dezentrale Vergabekommission statt. Projekte, für die zentral oder dezentral Projektmittel im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung verwendet werden, dürfen maximal für eine Laufzeit von

¹ Bei den Vergabekommissionen handelt es sich in dieser Satzung um Studienkommissionen im Sinne des QSL-Gesetzes.

drei Jahren gefördert werden. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und auf Antrag von der jeweiligen zentralen oder dezentralen Vergabekommission zu entscheiden. Die Mittel werden jährlich zugewiesen. Nicht verausgabte Mittel werden spätestens drei Monate nach Ende der in der Budgetplanung dargelegten letzten Mittelverausgabung in das der zuständigen Kommission zur Verfügung stehende Budget zurückgeführt.

§ 3 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel auf zentraler Ebene

- (1) Die zentrale Vergabekommission nach § 4 erarbeitet für das Präsidium mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe der Projektmittel auf zentraler Ebene. Die im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung umfasst 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Johann Wolfgang Goethe-Universität aufgrund des QSL-Gesetzes erhält.
- (2) Das Präsidium kann dem Vorschlag der zentralen Vergabekommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 2 Abs.1 der Satzung nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zentralen Vergabekommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und Vergabekommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium gem. § 1 Abs. 4 Satz 8 des QSL-Gesetzes abschließend.

§ 4 Zentrale Vergabekommission

- (1) Der zentralen Vergabekommission gehören insgesamt zwölf Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 QSL-Gesetz werden sechs Mitglieder von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern des Senats benannt. Die anderen sechs Mitglieder, davon drei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie eine bzw. ein administrativ-technische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt. Die Mitglieder sollten möglichst die fachliche Breite der Goethe-Universität abdecken.
- (3) Den Vorsitz der Vergabekommission hat das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied inne. Der Vorsitz nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder der zentralen Vergabekommission zwei Jahre.
- (5) Die zentrale Kommission nach Abs. 2 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von den studentischen Vertreterinnen oder studentischen Vertretern gewählten Mitglieder und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Abs. 2 Satz 2 anwesend sind.

§ 5 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel auf dezentraler Ebene

- (1) Die Vergabekommissionen der Fachbereiche oder der ABL erarbeiten für das Dekanat oder Direktorium der ABL mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Vergabe der Projektmittel im Fachbereich oder der ABL auf Grundlage des § 2 der Satzung. Die vom Präsidium im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung dezentraler Projektmittel umfasst 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Goethe-Universität aufgrund des QSL-Gesetzes erhält. Die Verteilung auf die Fachbereiche erfolgt unter Anwendung des für die allgemeinen QSL-Mittel gültigen Verteilungsmodells. Die ABL bildet aus ihrem Vorwegabzug für die Lehramtsstudierenden einen Projektmittelanteil von 10 Prozent.
- (2) Weitere Gremien (z. B. Fachschaftsräte) können nach Maßgabe der Vergabekommissionen der Fachbereiche oder der ABL hinzugezogen werden.
- (3) Das Dekanat oder das Direktorium der ABL kann dem Vorschlag der Vergabekommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der

zuständigen Vergabekommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Dekanat oder dem Direktorium der ABL und der jeweiligen Vergabekommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium oder das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied abschließend.

§ 6 Dezentrale Vergabekommissionen

- (1) Die Hälfte der Mitglieder der dezentralen Vergabekommissionen der Fachbereiche oder der ABL wird von den studentischen Vertreterinnen oder studentischen Vertretern im Fachbereichsrat oder in der Mitgliederversammlung der ABL benannt. Die weiteren Mitglieder, zu denen Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie administrativ-technische Mitarbeiterinnen und administrativ-technische Mitarbeiter gehören müssen, werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat oder vom Direktorium der ABL im Einvernehmen mit dem Rat der ABL benannt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (2) Den Vorsitz der Vergabekommission nimmt in der Regel die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der ABL wahr. Der Vorsitz nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die dezentralen Kommissionen nach Satz 1 sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der studentischen Vertreterinnen oder studentischen Vertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 anwesend sind.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Aufgaben der zentralen Vergabekommission gem. § 4 dieser Satzung übernimmt zunächst die bestehende zentrale QSL-Vergabekommission. Dies gilt entsprechend für die dezentralen Vergabekommissionen gemäß § 6. Bis zur turnusmäßigen Neubestellung der Mitglieder der in §§ 4 und 6 genannten Gremien auf zentraler und auf dezentraler Ebene bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Vergabe der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre vom 23.10.2012 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität

Anlage zur „Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 01.10.2020 (GVBl. I S. 714 f. vom 14.10.2020)“ – Stand 06. Mai 2021

Beispiele für die Verwendung der QSL-Projektmittel

Die Mittel werden u.a. für Projekte mit folgenden Schwerpunkten eingesetzt:

- **Curriculare Weiterentwicklung**
 - Neugestaltung von Modulen und Studienabschnitten
 - Interdisziplinäre Lehr/Lernformate
 - Kompetenzorientierte Prüfungsformate
 - Internationalisierung
- **Studierendenzentrierte und kompetenzorientierte Lehre**
 - Projektorientiertes Lernen
 - Service-Learning
 - Problemorientiertes Lernen
 - Forschendes Lernen
 - Adaptive Lehrformen
 - Kompetenzorientiertes Prüfen
 - Forschungsorientierte Lehre
- **Förderung der Berufsfeldorientierung**
 - Externe Praktika
 - Vernetzung mit potentiellen Arbeitgeber*innen
 - Kooperationsprojekte mit externen Partner*innen
 - Einbindung von Externen
- **Beratungs- und Betreuungsangebote**
 - Tutor*innenprogramme
 - Mentor*innenprogramme
 - Spezifische Beratungsangebote
- **Studentische Initiativen**
 - Studentische Tutorien
 - Alternative Lehrprojekte
 - Planspiele
- **E-Learning Konzepte**

Gefördert werden u.a.:

- Personalmittel
- Sachmittel
- Mittel für Tutor*innen, Mentor*innen, Hilfskräfte
- Mittel für Lehraufträge
- Exkursionen (*Teilförderung bis 40%*)
- Mittel für Laborausstattung (*bei nennenswerter Eigenbeteiligung der Antragssteller*innen*)